

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Satzung der Stadt Gaildorf

über die Verlängerung einer Veränderungssperre im Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes „Paul-Stephan-Park - westliche Erweiterung“

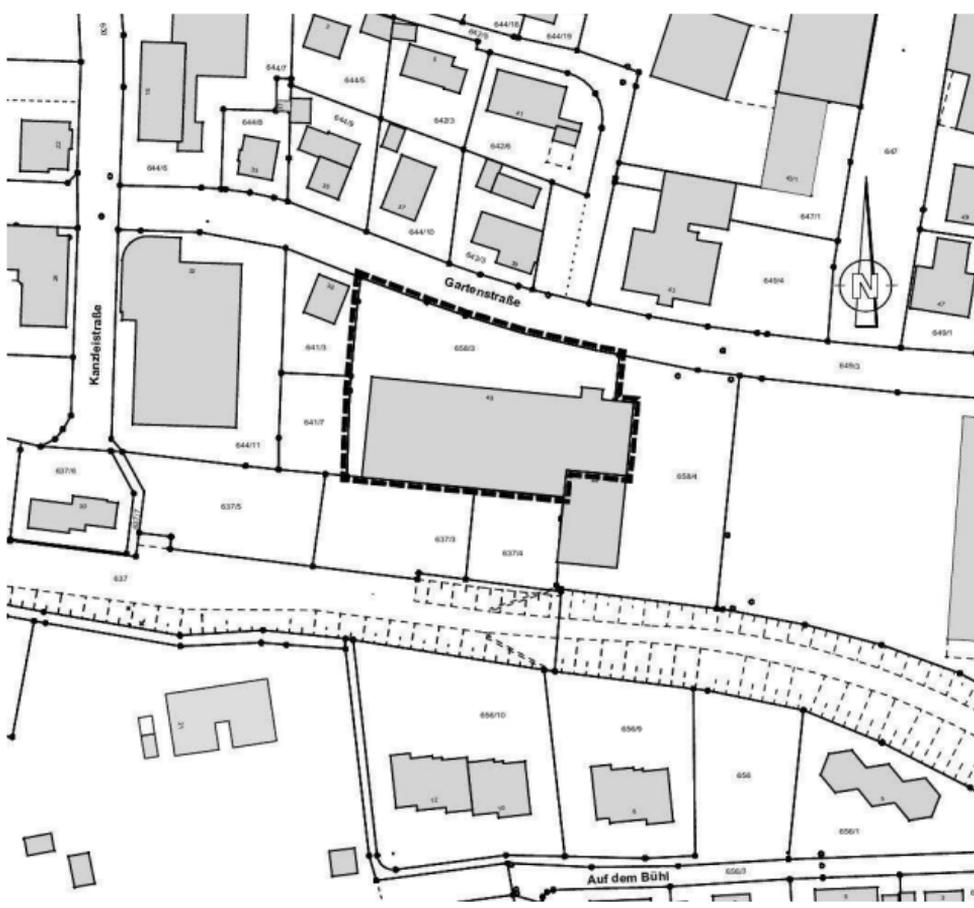
Der Gemeinderat der Stadt Gaildorf hat in seiner öffentlichen Sitzung am 24. November 2021 die Verlängerung der Veränderungssperre im Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes „Paul-Stephan-Park - westliche Erweiterung“, Gemarkung und Flur Gaildorf gefasst. Gemäß den §§ 14 Abs. 1, 16 und 17 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und § 4 Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) in der jeweils gültigen Fassung wurde folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die am 10.12.2019 in Kraft getretene Veränderungssperre für den Planbereich des Bebauungsplanes „Paul-Stephan-Park - westliche Erweiterung“ in Gaildorf wird um ein Jahr verlängert.

§ 2

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung nach § 16 Abs. 2 BauGB in Kraft.



Die genannten Unterlagen liegen ab dem Tag dieser Bekanntmachung im Rathauses Gaildorf, Bau- und Liegenschaftsamt (Zimmer Nr. 8), Schlossstraße 20, 74405 Gaildorf während der Dienstzeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Dienststunden:

Montag bis Donnerstag 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Freitag, 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr

Derzeit ist das Rathaus für Besucher geschlossen. Der Dienstbetrieb der Stadtverwaltung bleibt aber aufrechterhalten, so dass die Einsichtnahme in die ausgelegten Unterlagen aus Gründen des Infektionsschutzes und der Vorsorge der Bürger nur einzeln und nach vorheriger terminlicher Absprache mit den Mitarbeitern des Bauamts unter der Telefonnummer 07971 253-129 oder per E-Mail an werner.weller@gaildorf.de während der allgemeinen Dienststunden möglich ist. Des Weiteren sind die Unterlagen auf der Internetseite der Stadt Gaildorf unter <https://www.gaildorf.de/de/Bauen-Wohnen/Bebauungsplanverfahren> einsehbar. Fragen zu den Unterlagen können während der Auslegungsfrist telefonisch, per E-Mail oder beim Termin gestellt werden.

Sollte die Verlängerung der Veränderungssperre unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) oder anderer auf der GemO beruhender Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind;
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt Gaildorf unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen (§ 4 Abs. 4 GemO).

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 und Abs. 3 BauGB über Entschädigung bei Veränderungssperre, über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche und deren Erlöschen wird hingewiesen. Die Entschädigungsansprüche sind gegenüber der Stadt Gaildorf geltend zu machen.

Gaildorf, 25. November 2021

gez. Frank Zimmermann
Bürgermeister